

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren des Umwelt- und Servicebetriebes Zweibrücken, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Zweibrücken (Friedhofsgebührensatzung), vom 27.01.2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.02.2017

Inhaltsübersicht

- § 1 - Allgemeines
 - § 2 - Gebührenschuldner
 - § 3 - Entstehen und Fälligkeit des Gebührenanspruchs
 - § 4 - Sonderleistungen
 - § 5 - Inkrafttreten
- Anlage zur Satzung¹

¹ Geändert durch Satzung vom 09.02.2017, in Kraft treten zum 01.03.1017

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren des Umwelt- und Servicebetriebes Zweibrücken, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Zweibrücken, nachfolgend „UBZ“ genannt, (Friedhofsgebührensatzung) vom 27.01.2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.02.2017

Der Verwaltungsrat des UBZ hat aufgrund der §§ 24 und 86 a der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280), des § 7 Abs. 2 a der Satzung für den Umwelt- und Servicebetrieb Zweibrücken, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Zweibrücken, vom 17. Februar 2003, zuletzt geändert am 31.03.2011 sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2009 (GVBl. S. 333) und des § 33 der Friedhofssatzung des UBZ, in ihrer jeweils geltenden Fassung, nach erfolgter Zustimmung durch den Stadtrat in seiner Sitzung vom 25.01.2012, am 26.01.2012 in öffentlicher Sitzung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe des UBZ und ihrer Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 - a) bei Erstbestattungen der Antragsteller und die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind,
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller,
 - c) bei Verlängerungen des Nutzungsrechtes der Nutzungsberechtigte und
 - d) bei allen sonstigen Leistungen der Antragssteller.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3**Entstehen und Fälligkeit des Gebührenanspruchs**

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, die antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4**Sonderleistungen**

Alle sonstigen im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführten Leistungen werden nach Aufwand berechnet.

§ 5**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.02.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Zweibrücken vom 12.01.1988, in der Fassung vom 27.01.2005, außer Kraft.